

L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
LUXEMBURG	L

1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.5 m, Länge: 2 Achsen: 13,50 m, 3 Achsen: 15 m, Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19 t, 3 Achsen: 26 t, Gelenkbus: 28 t
SONSTIGES	Skiboxen sind in der Höchstlänge berücksichtigt

2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Ortsgebiet:</td> <td style="text-align: right;">50 km/h</td> </tr> <tr> <td>Landstraße:</td> <td style="text-align: right;">75 km/h</td> </tr> <tr> <td>Schnellstraße:</td> <td style="text-align: right;">75 km/h</td> </tr> <tr> <td>Autobahn:</td> <td style="text-align: right;">90 km/h (bei Niederschlag 75 km/h)</td> </tr> </table>	Ortsgebiet:	50 km/h	Landstraße:	75 km/h	Schnellstraße:	75 km/h	Autobahn:	90 km/h (bei Niederschlag 75 km/h)
Ortsgebiet:	50 km/h								
Landstraße:	75 km/h								
Schnellstraße:	75 km/h								
Autobahn:	90 km/h (bei Niederschlag 75 km/h)								
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> Bei gelber Fahrbahnbegrenzung ist Parken verboten. Warnwestenpflicht Im Tunnel Scheinwerferpflicht (Auch bei guter Beleuchtung!) Winterreifenpflicht ab 01.10.2012 Ab 1. Oktober 2012 müssen alle Fahrzeuge auf Luxemburger Straßen bei Schnee, Schneematsch, Glatteis und Raureif mit Winterreifen ausgerüstet sein. Diese Regel gilt nicht nur für die in Luxemburg zugelassenen Fahrzeuge, sondern für alle Autos, Autobusse und LKWs auf den Straßen des Landes. Busse müssen dabei auf allen lenkbaren Achsen mit Winterreifen ausgestattet sein. Wer bei Schnee oder ähnliche Witterungsbedingungen ohne Winterreifen erwischt wird, muss eine Strafe von EUR 49, bezahlen. Blockiert ein Fahrer mit Sommerreifen allerdings die Straße, muss er mit einem erhöhten Tarif von EUR 74,- rechnen. Schneeketten müssen nicht mitgeführt werden! 								

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertrag-	nein		- Gemeinschaftslizenz - Beförderungsvertrag

Luxemburg

lich geregelt sind			
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehres befindet	- Genehmigung - Gemeinschaftslizenz - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- Gemeinschaftslizenz - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

Strafbestimmungen

Nichtmitführen bzw. Mitführen eines nicht ausgefüllten Fahrtenblattes: Mindeststrafe EUR 251,-
Höchststrafe: EUR 3.718,-

Verweigert der Fahrer die angeforderten Unterlagen vorzulegen, kann sich die Strafe auf bis zu EUR 27.789,- belaufen.

4. ENTSENDE- UND MINDESTLOHNBESTIMMUNGEN

Aussetzung der Entsendemeldepflicht im Transportgewerbe

Die dem Arbeitsministerium zugeordnete ITM (Inspection du Travail et des Mines / Gewerbeaufsicht) hat uns über die Aussetzung der Pflichten betreffend die Entsendemeldung und die Einhaltung der luxemburgischen Mindestlohnvorschriften für die entsandten Fahrer im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr in Kenntnis gesetzt.

Die Bestimmungen zur Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen gelten im Prinzip auch für den grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr:

- Für die Kabotage innerhalb von Luxemburg
- Für den grenzüberschreitenden Verkehr von oder nach Luxemburg

Aktuell werden jedoch die Entsendemeldepflichten und die Prüfung der Einhaltung der **luxemburgischen Mindestlohnvorschriften** für die entsandten Fahrer im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr **ausgesetzt**, da man zunächst das Ergebnis der Diskussion über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Festlegung spezifischer Regeln für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor abwarten will, der derzeit auf europäischer Ebene beraten wird. Die oben genannten Bestimmungen zur Entsendung werden solange ausgesetzt, bis die spezifischen Regeln für die Entsendung im Straßenverkehrssektor ins nationale Recht umgesetzt wurden.“

Ausländische Unternehmen, die Arbeitskräfte nach Luxemburg entsenden, müssen bei der Luxemburger Gewerbeaufsicht ITM eine Entsendungsmeldung über eine Online-Plattform vornehmen. Bisher war der Transportsektor davon ausgenommen.

Seit Juni 2017 gelten die Bestimmungen über die Entsendung für alle Wirtschaftssektoren, mit Ausnahme der Unternehmen der Handelsschifffahrt.

Straßentransport-Firmen (sowohl Güter als auch Personen) müssen folglich ihre Fahrer der ITM über die Online-Plattform melden.

Hinweise:

- Die Regelung betrifft internationale Transporte, deren Ausgangs- oder Bestimmungspunkt Luxemburg ist und bei denen Güter in Luxemburg auf- oder abgeladen werden bzw. Personen in Luxemburg ein- oder aussteigen.
- Verkehre mit einem luxemburgischen Auftraggeber fallen unter die Entsenderegelung.
- Die Regelung betrifft auch Kabotage-Fahrten.

Luxemburg

- Die Regelung gilt auch für Leerfahrten und humanitäre Transporte.
- Reine Transitfahrten (kein Auf/Abladen von Ware bzw. Ein/Aussteigen von Personen in Luxemburg) sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- Eine Sammelmeldung (wie in FR) ist nicht möglich. Jede einzelne Entsendung muss über das Online-Portal gemeldet werden.
- Der Fahrer unterliegt für die Dauer der Entsendung dem in Luxemburg geltenden gesetzlichen Mindestlohn. Nähere Infos zum lux. Mindestlohn finden Sie nachstehend.
- Erforderlichkeit der Bekanntgabe eines in Luxemburg ansässigen Repräsentanten, bei dem es sich um eine beliebige natürliche oder juristische Person handeln kann. Der Repräsentant übernimmt keinerlei rechtliche Haftung, sondern dient lediglich als Kontaktperson gegenüber dem Luxemburger Gewerbeamt ITM.

Entsendeverfahren:

Das Meldeverfahren ist sehr umfangreich und umständlich. Nach der Entsendemeldung unter folgendem [Link](#) erhält der Unternehmer vom ITM nach der Registrierung einen Sozialausweis für jeden seiner entsandten Arbeitnehmer, der ausgedruckt werden kann und im Fall der Kontrolle vorgezeigt werden muss. Die der ITM zu übermittelnden Informationen und Dokumente müssen in französischer oder deutscher Sprache vorliegen.

Für die erfolgreiche Entsendemeldung werden zusätzlich folgende Dokumente und Informationen benötigt:

- **Mehrwertsteuernummer** muss beim *Administration de l'enregistrement et des domaines* beantragt werden

Administration de l'Enregistrement et des Domaines
1-3, avenue Guillaume
L-1651 Luxembourg
Tel. : +352 44 90 51
<http://www.aed.public.lu/index.php>

- **eine Meldung bei der Generaldirektion KMU und Unternehmertum (Direction générale PME et entrepreneuriat)**

Direction générale PME et entrepreneuriat
Ministère de l'Économie
19-21, boulevard Royal
L-2914 Luxembourg
Tel.: (+352) 247-84715, 247-84717, 247-84718, 247-84724
Fax: (+352) 247-84740
info.pme@eco.etat.lu

- **Kontakt Daten eines Repräsentanten/Vertreters** in Luxemburg - dient als Ansprechperson für die luxemburgischen Behörden
- **A1 Bescheinigung**
- **Arbeitsfähigkeitszeugnis** durch die branchenzuständigen arbeitsmedizinischen Dienste (AMD) des Herkunftslandes, oder ausnahmsweise, durch genehmigte "AMD" des Gastlandes Luxemburg.
- **Arbeitsvertrag** des entsandten Arbeitnehmers.
- **Zertifikate der beruflichen Qualifizierungen** (Abschlussdiplom für qualifiziertes Personal / Auflistung von Personalien, Tätigkeit und Dienstalter für unqualifiziertes Personal)

Ausführliche Informationen finden Sie unter den [FAQ der Gewerbeaufsichtsbehörde \(ITM\)](#)

Informationen zur Lohnhöhe finden sie [hier](#).

Luxemburg

Sanktionen:

Missachtungen seitens des entsendenden Unternehmens der Pflichten zur Anzeige der Entsendung (Artikel L.142-2), zur Übermittlung der erforderlichen Unterlagen (Artikel L.142-3) sowie in Bezug auf die Nichtzahlung des den Arbeitnehmern geschuldeten gesetzlichen oder tarifvertraglich vereinbarten Lohns oder von einem sonstigen Verstoß gegen die gemeinrechtlichen Bestimmungen nach Artikel L.010-1 des Arbeitsgesetzbuchs (Artikel L.281-1) werden mit einem **Bußgeld zwischen 1.000 und 5.000 Euro pro entsandter Arbeitnehmer und zwischen 2.000 und 10.000 Euro im Wiederholungsfall binnen 2 Jahren ab dem Tag der Zustellung des ersten Bußgeldbescheids bestraft.**

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	3, rue des bains 1212 LUXEMBURG E-Mail: luxemburg-ob@bmeia.gv.at Tel. (352) 4711881 Fax (352) 463974
LUXEMBURGER BOTSCHAFT	Sternwartestrasse 81 A-1180 Wien e-mail: vienne.amb@mae.etat.lu Tel. 01/4782142 Fax 01/4782144
NOTRUF	Rettung: 112 Feuerwehr 112 Polizei: 113
PANNENHILFE	ACL-Pannenhilfe +352 4500 45-1
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER BRÜSSEL	AMBASSADE D'AUTRICHE - Section Commerciale Mag. Martina Madeo Avenue Louise 479, boîte 52 B-1050 Bruxelles Tel. : 0032 2 645 16 50 Fax : 0032 2 645 16 69 E-Mail : bruessel@wko.at
WÄHRUNG	Luxemburg gehört der Euro-Währungszone an

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

<http://www.wko.at/noe/autobus>